

**NICHT-AMTLICHE FASSUNG**  
**in der zuletzt geänderten Fassung der Richtlinien**  
**vom 9. Dezember 2011**

**Richtlinien für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte**  
**Maßnahmen zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit**  
**Migrationshintergrund im Bereich des Bundes (ESF-BAMF-Programm)**

Vom 18. August 2008

**§ 1**

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- (1) Die gesellschaftliche und berufliche Integration von Zuwanderern stellt für die Politik auf nationaler Ebene eine große Herausforderung dar. Ein wesentliches Element auf dem Wege zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist die berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund. Das Operationelle Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007-2013 (CCI: 2007DE05UPO001) trägt diesem Ansatz in besonderer Weise Rechnung und unterstützt die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der berufsbezogenen Sprachkompetenz von Migrantinnen und Migranten. Vor dem Hintergrund der hohen Komplexität und den unterschiedlichen Anforderungen an berufsbezogene Sprachförderung soll auf die Kompetenzen von fachkundigen Projektträgern vor Ort zurück gegriffen werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann daher nach diesen Richtlinien in Verbindung mit den von ihm hierzu erlassenen Durchführungsanweisungen, den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) in den Jahren 2007 bis 2013 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen für die Teilnahme an Maßnahmen zur Stärkung der berufsbezogenen Sprachkompetenz für Personen mit Migrationshintergrund und beständigem und dauerhaftem Aufenthalt i.S.d. Entscheidung des Rates 2004/904/EG erbringen. Der Aufenthalt in Deutschland gilt als dauerhaft und beständig, wenn die Person eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten hat oder seit 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist von vornherein vorübergehender Natur. Zusätzlich werden Personen aus dem „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ („ESF-Bundesprogramm Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II“) vom 30. Juni 2010 zugelassen.

Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007-2013, der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999

sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates. Bei der Vergabe von Fördermitteln aus dem ESF sind die Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie die Nichtdiskriminierung als Querschnittsziele zu beachten.

- (2) Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Das BAMF als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Zuwendungen können grundsätzlich nur im Rahmen der von der Kommission zur Verfügung gestellten Finanzmittel bewilligt werden.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Förderung**

- (1) Gefördert werden können Maßnahmen zur Vermittlung von berufsbezogenen Kenntnissen der deutschen Sprache für Personen mit Migrationshintergrund, die
- Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),
  - Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen oder
  - arbeitsuchend gemeldet sind.

Darüber hinaus können Personen mit Migrationshintergrund teilnehmen, die noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, wenn die Teilnahme an Maßnahmen zur Vermittlung berufsbezogener Kenntnisse der deutschen Sprache zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit notwendig ist. Die Förderung setzt in diesen Fällen die Freistellung und Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber für die Dauer der Maßnahme voraus.

- (2) Die Maßnahmen sind auf eine dauerhafte Integration in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet. Sie können zur Erreichung dieses Zieles neben der Sprachförderung auch hiermit verbundene arbeitsmarktrelevante oder berufsspezifische Qualifizierungselemente enthalten.
- (3) Die Dauer der Förderung beträgt bei einer Vollzeitmaßnahme höchstens sechs Monate. Der Förderzeitraum kann bei genehmigten Projektunterbrechungen um insgesamt bis zu 15 Arbeitstage verlängert werden. Bei Maßnahmen, die in Teilzeitform durchgeführt werden, beträgt die maximale Förderdauer zwölf Monate. Satz 2 gilt bei Teilzeitmaßnahmen entsprechend.

## **§ 3**

### **Zuwendungsempfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie des internationalen Rechts, die ein Eigeninteresse an den Qualifizierungsmaßnahmen haben, für die der Zuschuss beantragt wird und die den Nachweis über das Eigeninteresse erbringen können.

- (2) Lokale Kooperationen von unterschiedlichen Einrichtungen sind für die Durchführung der berufsbezogenen Sprachförderung erwünscht, wobei ausschließlich der Antragstellende als Empfängerin oder Empfänger des Zuwendungsbescheides gegenüber dem BAMF für die Gesamtdurchführung und -verwaltung der Projekte verantwortlich ist. Der Antragstellende muss Kooperationsvereinbarungen mit allen an der Umsetzung des Projekts beteiligten Partnern vor Einreichung der Antragsunterlagen geschlossen haben. Hierin sind alle Rechte, Pflichten und sonstigen Anforderungen aufzuführen.

#### **§ 4**

#### **Zuwendungsvoraussetzung**

- (1) Eine Zuwendung aus Mitteln des ESF ist nur dann zulässig, wenn durch die Förderung der Maßnahmen keine nationalen öffentlichen Mittel ersetzt werden (Additionalitätsprinzip). Darüber hinaus dürfen neben den ESF-Mitteln keine weiteren Mittel der Europäischen Union eingesetzt werden (Ausschluss von Doppelförderung). Ergänzende Maßnahmen insbesondere zu bestehenden Bundes- und Landesprogrammen können zugelassen werden, wenn sie sich widerspruchsfrei in die jeweiligen Förderstrategien einfügen lassen.
- (2) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn
- ein detaillierter Finanzierungsplan vorliegt, in dem die Gesamtfinanzierung des Vorhabens dargestellt wird: Höhe und Anteil der ESF-Mittel, Höhe und Anteil der Ko-Finanzierungsmittel und ein angemessener Anteil an eigenen Mitteln des Projektträgers zur Finanzierung der Gesamtausgaben eines Einzelprojektes (Eigenmittel). Als Eigenmittel werden Barmittel, Personalkosten und das Vorhalten von Infrastruktur anerkannt. Die Höhe des Eigenanteils richtet sich nach der Finanzkraft des Trägers, über die er einen entsprechenden Nachweis zu erbringen hat. Der Eigenanteil kann nur in Ausnahmefällen weniger als 5% betragen. Bei der Berechnung des Eigenanteils finden Teilnehmereinkommen, Ausgaben für Kinderbetreuung sowie Ausgaben für Fahrten von Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmern keine Berücksichtigung.
  - ein zuverlässiges System zur Erfassung aller finanziellen und statistischen Daten hinsichtlich der Projektdurchführung vorhanden ist.

#### **§ 5**

#### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.
- (2) Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Dabei kommen die für die Zielgebiete des ESF geltenden Interventionssätze (bis zu 75% für das Zielgebiet "Konvergenz" und bis zu 50% für das Zielgebiet "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung") zur Anwendung. Für die Förderung finden neben den einschlägigen nationalen Regelungen die Bestimmungen des Europäischen Sozialfonds (Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006

und Verordnung (EG) Nr. 1828/ 2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006) unmittelbare Anwendung. Es werden nur Ausgaben, die durch das bewilligte Projekt veranlasst wurden, anerkannt. Hierzu gehören insbesondere:

- Kosten der Kompetenzfeststellung,
- Fahrtkosten, die beim potentiellen Kursteilnehmer anlässlich der Kompetenzfeststellung entstehen,
- Personalausgaben für Projekte,
- durchführungsbezogene Sachausgaben (Arbeits-, Lehr- und Lernmaterial),
- Sonstige Verwaltungssachausgaben,
- Mieten und Mietnebenkosten,
- Ausgaben für Kinderbetreuung in begründeten Einzelfällen,
- Ausgaben, die dem Projektträger durch Fahrten von Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmern entstehen, die Leistungen zur Absicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und SGB III beziehen,
- Abschreibungen,
- Teilnehmereinkommen.

(3) Das Bundesamt behält sich vor, bestimmte Ausgaben pauschal abzurechnen.

(4) Alle Ausgaben und Einnahmen eines Projektes müssen im Verwendungsnachweis erfasst werden und sich in den Buchführungsunterlagen sowie in den separaten Abrechnungssystemen des Projektträgers wiederfinden.

(5) Als nationale Ko-Finanzierungsmittel kommen neben Leistungen nach SGB II, SGB III und AsylbLG auch Eigenmittel des Projektträgers und sonstige Mittel in Betracht. Die nationale Ko-Finanzierung ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

## **§ 6**

### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

(1) Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P.)

Der Verwendungsnachweis besteht mindestens aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendungen der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis in Umfang und Qualität im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit der Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben not-

wendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen. Die weiteren Anforderungen an den Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

- (2) Jedes Projekt ist einzeln gegenüber dem BAMF nachzuweisen und abzurechnen. Die Zuwendung wird nach Erbringung der geforderten Nachweise auf der Grundlage der tatsächlich verausgabten Mittel gemäß Zahlungsplan ausgezahlt. Die Auszahlungsmodalitäten werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Nach Abschluss des Projektes ist ein Abschlussverwendungsnachweis zu erstellen. Während des Projektes kann ein Zwischenverwendungsnachweis verlangt werden. Die Nachweis- und Berichtspflichten werden im Zuwendungsbescheid verbindlich geregelt.
- (3) Kommt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger seinen Nachweis- und Berichtspflichten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nach, kann das BAMF den Zuwendungsbescheid aufheben.
- (4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. für die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.
- (5) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Evaluierung erforderliche Daten und Informationen zu den jeweils vereinbarten Stichtagen dem BAMF bzw. dem von ihm oder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragten Dritten zur Verfügung stehen. Ferner hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dafür zu sorgen, dass sein mit der Projektdurchführung beauftragtes Personal sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Maßnahmen im Rahmen der Evaluierung (z.B. Befragungen, Expertengespräche etc.) beauftragten Evaluatorinnen und Evaluatoren zur Verfügung stehen. Das Einverständnis des Projektpersonals und der Teilnehmenden muss bei Projektbeginn schriftlich eingeholt werden. Bei fehlendem Einverständnis können das Personal bzw. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht an der Maßnahme teilnehmen.
- (6) Zum Zwecke der Erfolgskontrolle und Nachbefragung von Teilnehmenden der berufsbezogenen Sprachförderung hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für die Bereitstellung von deren Adressen, Telefonnummern oder anderen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme Sorge zu tragen.
- (7) Der Nachweis der Ko-Finanzierung für Teilnehmende, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB III erhalten, ist durch entsprechende Leistungsbescheide zu erbringen. Für Teilnehmende aus dem ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt ist der Nachweis der Leistungen nach dem AsylbLG zu erbringen. Die Darstellung von Ko-Finanzierungsmitteln aufgrund der Freistellung von Beschäftigten für die Teilnahme an der berufsbezogenen Sprachförderung muss durch die Vorlage individueller

Verdienstbescheinigungen der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erfolgen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss einen entsprechenden Nachweis dieser Unterlagen zur Prüfung vorhalten.

- (8) Bei der Aufbewahrung und Bearbeitung der teilnehmerbezogenen Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzes beachtet werden.
- (9) Der Bundesrechnungshof sowie seine Prüfungsämter, die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das BAMF sowie sonstige vom BAMF beauftragte Stellen sind prüfberechtigt.
- (10) Die Belege sind mindestens bis Ende des Jahres 2025 aufzubewahren. Soweit die Abschlusserklärung gem. Art. 89 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 von der Kommission nicht angenommen wird, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist entsprechend. Steuerliche und andere Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungsfrist erfordern, bleiben hiervon unberührt.
- (11) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der berufsbezogenen Sprachförderung erhobenen Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergeben sowie sein Name, das Projekt und der Förderbetrag in einem Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht werden.
- (12) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle erforderlichen Zulieferungen und Angaben im Rahmen des ESF Monitoring- und Controllingsystems ADELE (Anwendung des elektronischen Lenkungsprogramms des ESF) zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere die erforderlichen Zulieferungen zum Jahresbericht sowie die allgemeinen Daten zu Anhang III und die Teilnehmerdaten zu Anhang XXIII der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates. Die Erhebung der Teilnehmerdaten ist durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger durchzuführen, hierbei sind die nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten einzuhalten.
- (13) Die Informations- und Publizitätsvorschriften zum ESF sind gem. Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates im Rahmen des gesamten Verfahrens einzuhalten.

## **§ 7 Verfahren**

- (1) Das Verfahren ist zweistufig. Zur Antragstellung sind ausschließlich die vom BAMF zur Verfügung gestellten Antragsvordrucke zu verwenden. Diese Richtlinien, erläuternde Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internet-Adresse [www.bamf.de](http://www.bamf.de) abgerufen wer-

den. Anträge sind dem BAMF in schriftlicher oder anderer ausdrücklich zugelassener Form zu übermitteln.

(2) *Wettbewerbsverfahren (Stufe 1)*

Im Wettbewerbsverfahren müssen die Bewerber innerhalb der vom BAMF festgesetzten Frist eine detaillierte Planung eines modellhaften berufsbezogenen Sprachkurses vorlegen. Im Antrag müssen Aussagen zu folgenden Auswahlkriterien enthalten sein:

- Im Falle einer Kooperation: Kooperationspartner und Art der Kooperation,
- Personalausstattung und Qualifikation des Personals,
- Räumliche und sächliche Ausstattung des Vorhabens,
- Qualitätssicherung und Erfolgsbeurteilung,
- Datenerfassung und Berichterstattung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung der Projektergebnisse,
- Erfahrungen mit vergleichbaren Vorhaben, Ergebnisse, Erfolge und Referenzen,
- Kenntnisse über den örtlichen Arbeitsmarkt und Bedarf an Maßnahmen zur berufsbezogenen Sprachförderung.

Weitere Anforderungen ergeben sich aus den Erläuterungen im Wettbewerbsaufruf (abrufbar unter [www.bamf.de](http://www.bamf.de)).

Es werden nur Bewerber ausgewählt, die ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen nachweisen. Die Berechtigung zur Durchführung von berufsbezogenen Sprachkursen in den festgelegten Fördergebieten wird längstens bis zum Ende der laufenden Förderperiode erteilt.

Das BAMF entscheidet über die Berechtigung zur Durchführung der berufsbezogenen Sprachförderung nach den oben genannten Kriterien. Die erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerbsverfahren begründet keinen Anspruch auf Förderung (Stufe 2).

(3) *Bewilligungsverfahren (Stufe 2)*

Im Bewilligungsverfahren können erfolgreich hervorgegangene Bewerberinnen und Bewerber zur Durchführung von Maßnahmen der berufsbezogenen Sprachförderung in dem jeweiligen Fördergebiet, für das sie die Berechtigung erhalten haben, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung stellen.

Der Antrag muss eine detaillierte Projektbeschreibung und Erläuterung enthalten. Förderfähig sind nur Projekte, die dem pädagogischen Rahmenkonzept (abrufbar unter [www.bamf.de/](http://www.bamf.de/) [www.integration-in-Deutschland.de](http://www.integration-in-Deutschland.de)) des BAMF entsprechen.

Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist zu beachten. Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Vorbereitungen (z. B. Anmietung von Räumen und Durchführung der erforderlichen Kompetenzfeststellung zur Auswahl geeigneter Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer) gelten nicht als Maßnahmebeginn. Als Teilnehmende kommen in der Regel nur Personen in Betracht, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Fördergebiet haben, für das die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber am Wettbewerbsverfahren die Berechtigung zur Durchführung der berufsbezogenen Sprachförderung vom BAMF erhalten hat. Auf Grund dieses Nachweises kann das BAMF einen Zuschuss zur Durchfüh-

zung des Projektes unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten ESF-Mittel gewähren.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen.

## **§ 8** **Durchführungsbestimmungen**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlässt die zur Durchführung dieser Richtlinien notwendigen Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem BMAS.

## **§ 9** **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Richtlinien treten am 27. August 2008 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien gelten bis zum 31. Dezember 2013.
- (3) Für Maßnahmen nach diesen Richtlinien, die vor dem 31. Dezember 2013 begonnen haben und über den 31. Dezember 2013 hinaus andauern, können Leistungen nur bis zum 31. Dezember 2014 erbracht werden.

Bonn, den 18. August 2008  
IIb4 – 21971/12a

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Im Auftrag  
J ü l i c h e r